Niederschrift
GR 26/09 - ö -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 29.09.2026
Beginn:	19:10 Uhr
Ende	21:19 Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 26.10.2026
mit Änderungen
siehe Niederschrift GR 26/10 -ö-
vom 26.10.2026, TOP 3 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Bergmann, Andreas, Prof. Dr.
Dowie, Ulrike, Dr.
Ellmann, Michaela
Gerner, Elisabeth
Grimminger, Carola
Harraeus, Michael
Höcherl, Reiner
Hollunder, Birgit
Höpken, Volker
Jochum, Lukas
Kollwitz-Jarnac, Pascale
Konopac, Stephanie
Körner, Kilian
Leinweber, Jürgen
Lilge, Hartmut
Mangstl, Claudia
Rott, Bernhard
Simon, Christiane
Weigle, Michael
Weiß, Maria

Schriftführer*in
Ketterer, Vera

Verwaltung
Kuklinski, Simon
Mader, Elisabeth
Schinabeck, Thomas

Weitere Anwesende:

zu TOP 3 -ö-	Hr. Ulrich Steiner Leiter Koordinationsstelle Tiefengeothermie Bayern TUMint Energy Research GmbH
zu TOP 4 -ö-	Hr. Christof Schulz Geschäftsführer der Volkshochschule SüdOst im Landkreis München GmbH, gemeinnützige Gesellschaft

Abwesend:

Mitglieder

Bogner, Leon	-entschuldigt-
Gehringer, Eva-Nicola	-unentschuldigt-
Hackmann, Marlene	-entschuldigt-
Weber, Neal	-entschuldigt-

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift GR 26/08 -ö- vom 20.07.2026

3. Abschluss der kommunalen Wärmeplanung und weiteres Vorgehen

4. Beteiligungsbericht 2025 vhs Südost GmbH; Prüfungsbericht einschließlich Bilanz zum Jahresabschluss 2025

5. Grundschule Neubiberg; elektronische Schließanlage

6. Gemeinderatsangelegenheiten

6.1 Gemeinderatsangelegenheiten; Änderung der Ausschussbesetzungen durch Ausschluss von GRM Herrn Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp

6.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Ödp auf Verbesserung der Barrierefreiheit und Fußgängersicherheit vor dem REWE-Markt in Unterbiberg

6.3 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung möglicher Standorte für ecotrii Systeme

7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informierte die Anwesenden vor Einstieg in die Tagesordnung über den Tod des ehemaligen Gemeinderatsmitglieds Lucia Kott, verlas hierzu den gemeindlichen Nachruf und rief im Anschluss zu einer Schweigeminute auf:

„Am 12. August 2026 verstarb Lucia Kott nach schwerer Krankheit im Alter von 54 Jahren.
Lucia Kott zog im Mai 2020 für die Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Neubiberger Gemeinderat ein. Hier wirkte sie bis September 2024 sowohl im Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch im Sonderausschuss Verwaltungsgebäude und Digitalisierung und im Ferienausschuss mit. Darüber hinaus übernahm sie als Fraktionsvorsitzende besondere Verantwortung im Gremium. Auch über die Gemeindegrenzen hinaus war Gemeinderatsmitglied Kott über viele Jahre hinweg politisch aktiv.
In ihrer Funktion engagierte sich diese mit Leidenschaft, Weitblick und Besonnenheit für die Belange der Bürgerinnen und Bürger in Neubiberg. So machte sie sich insbesondere für Verbesserungen der Bedingungen für Fußgänger und Radfahrende stark. Ebenso wichtig war ihr die Anpassung der Gemeinde an die Herausforderungen des Klimawandels, sowohl für die Menschen als auch für die Natur.
In ihrer gesamten politischen Arbeit prägte Lucia Kott ein kooperatives und konstruktives Miteinander und legte großen Wert auf die fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, stets mit Blick auf das Wohl der Gemeinde.
Wir nehmen Abschied von unserer allseits geschätzten Kollegin und Freundin Lucia Kott. Ihren Angehörigen spreche ich sowohl persönlich als auch im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung unser tief empfundenes Mitgefühl aus. Unser Dank gilt ihrem gemeinschaftsfördernden Engagement und ihrem unermüdlichen, tatkräftigen Einsatz für Neubiberg.“

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 26/08 -ö- vom 20.07.2026

GRM Dr. Ulrike Dowie stellte mit Begründung der kurzfristigen Zurverfügungstellung der zu beschließenden Niederschrift einen Geschäftsordnungsantrag gem. § 40 Abs.4 GeschO-GR auf Absetzung des Tagesordnungspunktes über den wie folgt abgestimmt wurde:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift wird auf kommende Gemeinderatssitzung GR 26/10 am 26.10.2026 verlegt.

Beschluss:

Abgesetzt

3 Abschluss der kommunalen Wärmeplanung und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Die Erstellung eines Wärmeplans und dessen Veröffentlichung ist laut Wärmeplanungsgesetz (WPG) gesetzlich gefordert. Die Gemeinde Neubiberg hat daher einen kommunalen Wärmeplan erstellt.

Dessen amtliche Bekanntmachung und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 Abs. 4 WPG fand vom 4. August bis zum 4. September über Website und Schaukästen statt. Es kam zu keinen Rückfragen oder Einwänden.

Die Inhalte des Wärmeplans dienen als strategische Grundlage. Sie sind weder für die Gemeinde noch für andere Akteure rechtlich bindend.

Im Wärmeplan wurden einige Gebiete in der Gemeinde als Fokusgebiete für einen potenziellen Netzausbau identifiziert. Dies ist relevant vor dem Hintergrund, dass Neubiberg in einem der attraktivsten Gebiete Deutschlands für die Nutzung von Geothermie liegt. Um Tiefengeothermie perspektivisch stärker nutzen zu können, müsste das Wärmenetz ausgebaut werden.

Projekte in Nachbargemeinden zeigen, dass Tiefengeothermie bei größeren Abnahmemengen bereits heute konkurrenzfähig ist. Um Tiefengeothermie wirtschaftlich betreiben zu können sollte frühzeitig in den Ausbau der Wärmenetze investiert werden, Einnahmen daraus könnten zur Finanzierung von Bohrungen beitragen.

Um das jetzige und zukünftige Abnahmepotenzial realistisch einschätzen zu können, schlägt das Umweltamt die Erstellung einer geförderten Machbarkeitsstudie vor. Die Kosten dafür liegen – je nach zu definierendem Umfang – zwischen 40.000 und 70.000 Euro, von denen 50 Prozent förderfähig sind.

Der Fachvortrag von Ulrich Steiner von der Koordinationsstelle Geothermie Bayern soll einen Einblick in die Potenziale und Vorteile der Geothermie für die Region bieten und mögliche Schritte hin zur verstärkten Nutzung im Gemeindegebiet aufzeigen.

Hintergrund zum rechtlichen Rahmen

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) vom 20.12.2023 ist am 01.01.2024 in Kraft getreten und zuletzt am 22.12.2025 geändert worden. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Fristen: Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis 30.06.2026, alle übrigen Gemeinden bis 30.06.2028.

Die Gemeinde Neubiberg ist der gesetzlichen Pflicht also frühzeitig nachgekommen, um früher Weichen stellen zu können. Der Wärmeplan ist eine kommunale Planungsgrundlage ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Er begründet keine Anschluss- oder Umstellungspflicht.

3. Fachvortrag Tiefengeothermie (20 Minuten)

Vor der Beschlussfassung informiert **Ulrich Steiner** von der Koordinationsstelle Geothermie der TUMint.Energy in einem Fachvortrag von rund 20 Minuten über die Rolle der Tiefengeothermie in der Region. Vorgesehene Inhalte:

- Geologische Ausgangslage in der Region,
- Vorteile der Tiefengeothermie: weitgehende Unabhängigkeit von Lieferketten, hohe Verfügbarkeit, Regionalisierung der Wärmeversorgung und der Wertschöpfung, geringer Flächenbedarf Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit bei ausreichender Skalierung,
- Nachteile der Tiefengeothermie: Fündigkeitsrisiko (Gefahr einer Nicht-Fündigkeit oder reduzierten Fündigkeit bei gleichen Investitionen, seit 2025 sind Versicherungslösungen vorhanden); eingeschränkte Skalierbarkeit (Wirtschaftlichkeit erfordert große Wärmeabnahmen, Notwendigkeit langer Transportleitungen im ländlichen Raum),
- Beispiele kommunaler Geothermieprojekte in der Region,
- Zusammenspiel zwischen Netzausbau und Bohrung,
- Typische nächste Schritte:
    - Machbarkeitsstudie (BEW-Studie, gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle),
    - Gründung einer Projektgesellschaft,
    - Aufbau von (Insel-) Netzen.

Im Anschluss besteht Gelegenheit für Fragen. Der Vortrag dient der Information des Gremiums. Ein Beschluss zur Geothermie wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefasst.

Weiterführung: Sechs Gründe für die Machbarkeitsstudie

Das Umweltamt empfiehlt, dass die Verwaltung die nächsten Schritte hin zur Prüfung einer Machbarkeitsstudie geht. Dies ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

1. **Der Wärmeplan liefert eine Eignungsaussage, keine Umsetzungsgrundlage.**
   Er zeigt, wo ein Netz voraussichtlich wirtschaftlich wäre – auf Basis von Bedarfsdichten und Modellannahmen. Trassenführung, Netzhydraulik, realistische Anschlussquoten, Erzeugerpark und Wärmegestehungskosten sind darin nicht belastbar ermittelt. Auf dieser Grundlage kann kein Betreibermodell und keine Vergabe für einen möglichen Netzausbau aufgesetzt werden.

2. **Die Studie ist zu rund 50 Prozent fremdfinanziert und Türöffner für die Investitionsförderung.**
   Der Eigenanteil liegt bei etwa der Hälfte der Studienkosten. Für die BEW-Investitions- und Betriebskostenförderung ist bei Neubaunetzen eine Machbarkeitsstudie nach Modul 1 Fördervoraussetzung. Ohne Studie fällt die Gemeinde später aus dem deutlich größeren Fördertopf heraus. Die Fördermodule im Überblick:

   - Modul 1 (Planung): bis zu 50 % Zuschuss (max. 2 Mio. €)
   - Modul 2 (Umsetzung): bis zu 40 % (max. 100 Mio. €)
   - Modul 3 (Einzelmaßnahmen): bis zu 40 % (max. 100 Mio. €)
   - Modul 4 (Betrieb): fördert laufende Wärmemengen aus erneuerbaren Energien

3. **Die Studie kostet einen niedrigen einstelligen Prozentsatz des späteren Netzinvestments, oft deutlich weniger.**

4. **Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind Türöffner für potenzielle Gespräche mit Investoren.**

5. **Nach heutigem Stand läuft die Richtlinie 2028 aus. Eine Anschlussregelung ist offen.**

6. **Auch ein negatives Ergebnis ist ein gutes und verwertbares Ergebnis.**
   Die Studie ist ergebnisoffen. Käme sie zu dem Schluss, dass auch in den Fokusgebieten der Netzausbau nicht lohnenswert ist, kann die Gemeinde Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mitteilen, dass sie dezentral planen sollen.

Geschätzte Kosten einer Machbarkeitsstudie

Position	**Betrag**
Geschätzte Kosten der Machbarkeitsstudie (brutto)	40.000 bis 70.000 €
Erwartete BEW-Zuwendung (50 % der förderfähigen Ausgaben)	20.000 bis 35.000 €
Kommunaler Eigenanteil	20.000 bis 35.000 €
Haushaltsstelle / Haushaltsjahr	0.3600.6550 /2027

Hintergrund zum Vorgehen und den bereits laufenden Initiativen:

1. **Soll die Studie nur für den Netzausbau erstellt werden oder sollen mögliche Geothermiebohrungen in die Machbarkeitsstudie integriert werden?**

Eine Studie zum Netzausbau sollte in jedem Fall erstellt werden, da es die Grundlage für Gespräche mit potenziellen Investoren ist.

Darüber hinaus kann die Studie ausgeweitet werden auf die Frage, ob eine eigene Geothermiebohrung machbar und wirtschaftlich wäre. Dazu bedürfte es einer interkommunalen Zusammenarbeit, denn eine Bohrung, allein um Neubiberg mit Wärme zu versorgen, lohnt sich nicht. Dazu ist der Wärmebedarf in den in der kommunalen Wärmeplanung ausgewiesenen Fokusgebieten zu gering. Wie die Interessenslage der anderen Kommunen hierzu ist, soll in einem Termin mit den sieben Nachbargemeinden der ARGE Wärmewende am 1. Oktober eruiert werden.

Zwei mögliche Bohrungen sind hier denkbar:
- in Putzbrunn (die Bohrrechte hieran halten die Stadtwerke München, eine Kooperation der SWM mit den Nachbarkommunen wäre vom Bayerischen Staatsministerium erwünscht)
- im Höhenkirchner Forst (die Bohrrechte hieran hält die Gemeinde Putzbrunn)

In einer solchen Machbarkeitsstudie würde dann u.a. geprüft werden, wie der Leitungsausbau von der Bohrstelle organisiert werden könnte und ob dies wirtschaftlich wäre. Auch diese Ergebnisse können für Gespräche mit potenziellen Investoren genutzt werden.

2. Soll die Studie nur Neubiberg betreffen oder interkommunal erstellt werden?

Das Sachgebiet Umwelt prüft derzeit, ob eine gemeinsame Studie zum Netzausbau mit den Nachbargemeinden Putzbrunn und Ottobrunn sinnvoll ist. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn Netze über Gemeindegrenzen hinweg gebaut werden können.

Um hier zu einem Bild zu kommen, hat das Sachgebiet Umwelt mit den Klimaschutzmanagern in Putzbrunn und Ottobrunn Kontakt aufgenommen. Beide Gemeinden könnten sich eine gemeinsame Studie vorstellen. In diese Betrachtung fließen bereits die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung ein (potenzielle Großabnehmer, Wärmebedarf in den Fokusgebieten etc.).

3. Welche Rolle soll die ARGE Wärmewende dabei spielen?

Die beteiligten Kommunen sind sich weitgehend einig, dass es nach der Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung einer Neuausrichtung der Zusammenarbeit bedarf. Interkommunaler Austausch ist vor dem Hintergrund eines möglichen Netzausbaus oder ggf. sogar einer gemeinsamen Bohrung im Rahmen einer (Projekt-) Gesellschaft absolut notwendig. Dieser muss jedoch projektspezifisch betrachtet werden, denn die Pläne und Interessenslagen der einzelnen Kommunen sind sehr unterschiedlich:

- Einige haben bereits Netze
- Einige schließen aufgrund der ländlichen Struktur einen Netzausbau aus und werden daher auch keine Machbarkeitsstudie zum Netzausbau machen
- Einige haben grundsätzliches Interesse an einer gemeinsamen Bohrung

Wie die Zusammenarbeit in Zukunft aussehen kann, soll in einem Termin am 1. Oktober gemeinsam mit allen BGM der Gemeinden erörtert werden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6635 abrufbar):

- Anlage 1: Kommunale_Waermeplanung_Neubiberg
- Anlage 2: BEW_Merkblatt_Antragstellung-Modul1

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Fachvortrag zur Geothermie zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den kommunalen Wärmeplan in der als Anlage 1 beigefügten Fassung als rechtlich nicht-bindende Planungsgrundlage nach dem Wärmeplanungsgesetz. Eine Gebietsausweisung nach § 26 WPG erfolgt mit diesem Beschluss nicht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wärmeplanung durch eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau eines Wärmenetzes weiterzuführen. Dafür definiert sie den genauen Untersuchungsgegenstand und beantragt eine Zuwendung nach Modul 1 der BEW.
4. Die Verwaltung berichtet dem Gemeinderat über den Förderbescheid sowie über die Ergebnisse der Studie und legt anschließend eine Entscheidungsvorlage zum weiteren Vorgehen vor.

Nach eingehender Diskussion wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert und über diesen wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Fachvortrag zur Geothermie zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den kommunalen Wärmeplan in der als Anlage 1 beigefügten Fassung als rechtlich nicht-bindende Planungsgrundlage nach dem Wärmeplanungsgesetz. Eine Gebietsausweisung nach § 26 WPG erfolgt mit diesem Beschluss nicht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wärmeplanung durch eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau eines Wärmenetzes weiterzuführen. Die für eine Zuwendungsbeantragung nach Modul 1 der BEW notwendigen Definitionen des genauen Untersuchungsgegenstands sowie des konkreten Leistungsumfangs werden im Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss (PIUA) vorberaten und mit Empfehlungsbeschluss im Anschluss abschließend im Gemeinderat behandelt.

Beschlossen mit Änderung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

4 Beteiligungsbericht 2025 vhs Südost GmbH; Prüfungsbericht einschließlich Bilanz zum Jahresabschluss 2025

Vorbemerkung:
Gemäß Art. 94 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Die Gemeinde Neubiberg ist an der Volkshochschule SüdOst im Landkreis München gGmbH als Gesellschafter mit 25 % des Stammkapitals beteiligt (15.000 € Stammeinlage vom Stammkapital 60.000 €).

Nachdem der Beteiligungsbericht eine wiederkehrende formale Angelegenheit ist, wird hinsichtlich weiterer Hintergrundinformationen (auch Historie) sowie der haushalts- und handelsrechtlichen Zusammenhänge auf den ausführlichen Sachvortrag zum Prüfungsbericht des Jahres 2019 verwiesen (siehe Vorlagennrn.: 2020/4666, 2020/4668, 2020/4669).

Sachverhalt:
Im Rahmen des Beteiligungsberichts gibt der Geschäftsführer Herr Christof Schulz einen aktuellen Tätigkeitsbericht über den Geschäftsbetrieb der vhs SüdOst gGmbH und stellt den Wirtschaftsprüfungsbericht zum Jahresabschluss 2025 vor, zu dem der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung zu entlasten sind.

1. Beteiligungsbericht 2025:

Der Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 GO für das Geschäftsjahr 2025 der Volkshochschule SüdOst im Landkreis München GmbH, gemeinnützige Gesellschaft, liegt in der Anlage 1 bei.

2. Prüfungsbericht einschließlich Bilanz zum Jahresabschluss 2025

Auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 mit Lagebericht inkl. Bilanz – Volkshochschule SüdOst im Lkr. München GmbH – der Wirtschaftsprüfer Albert Schick und Karl Unterforsthuber der consaris AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Eggenfelden vom 26. Juni 2026 wird verwiesen (Anlage 2).

Herr Franz Pfaffeneder hat den Bericht in der 33. Aufsichtsratssitzung vom 06.07.2026 mündlich erläutert und ist insbesondere auf die Ertragslage, die Vermögenslage und die Finanzlage (Kapitalflussrechnung, Liquiditätslage) der vhs eingegangen. In allen Bereichen wurden zufriedenstellende, teils über dem Plan liegende Ergebnisse erzielt.

Die Buchführung und die weiteren Unterlagen für den Jahresabschluss entsprechenden Anforderungen, den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.
Der Lagebericht der Geschäftsführung stellt insgesamt „eine zutreffende Beurteilung der Lage des Unternehmens“ dar.
Es konnte somit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Nach gründlicher Behandlung und weiterführender Erörterung des Jahresabschlusses 2025 hat der Aufsichtsrat einstimmig (6 von 6 anwesenden Aufsichtsräten) folgende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung und an die zuständigen Gemeinderatsgremien beschlossen:

a) Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der consaris AG (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden), für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 liegt vor: Anlage 2 des Prüfungsberichts.
Eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme des Aufsichtsrats wird nicht als notwendig erachtet.
b) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung,
- den Jahresabschluss festzustellen und
- dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen.
c) Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2025 in Höhe von € 160.882,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Auf der Grundlage dieses Empfehlungsbeschlusses des Aufsichtsrates wird der Gesellschafterversammlung der oben dargestellte Beschluss vorgeschlagen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6645 abrufbar):
- Anlage 1: Beteiligungsbericht 2025 vhs SüdOst GmbH
- Anlage 2: Prüfungsbericht der consaris AG für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.-31.12.2025) vom 26.06.2026 – bitte VERTRAULICH behandeln

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Nachfolgendes:

1. Der Erste Bürgermeister wird zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule SüdOst im Lkr. München GmbH über die Feststellung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer Albert Schick und Karl Unterforsthuber vom 26. Juni 2026 mit allen Anlagen inkl. Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Entscheidung zum Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2025 ermächtigt.

2. Der Erste Bürgermeister wird zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule SüdOst im Lkr. München GmbH über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025 ermächtigt.

3. Der Erste Bürgermeister wird zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule SüdOst im Lkr. München GmbH über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 ermächtigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

5 Grundschule Neubiberg; elektronische Schließanlage

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2018 wurde festgelegt, dass alle gemeindlichen Liegenschaften mit einer elektronischen Schließanlage gleichen Standards auszustatten sind.
Bisher wurden das Rathaus, das HfW, der Bauhof, die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg, der Umweltgarten, der Friedhof, das Sportzentrum und die Grundschule Unterbiberg mit der gleichen elektronischen Schließanlage ausgestattet.
Auch im Neubau der Seniorenbegegnungsstätte an Hauptstraße wird selbige elektronische Schließanlage verbaut.
Somit sind einzig noch die Freiwillige Feuerwehr Unterbiberg und die Grundschule Neubiberg umzurüsten.

Umrüstung der Grundschule Neubiberg
Mit der schrittweisen Verpflichtung ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder anzubieten, fanden zwischen der Schulleitung, dem Ordnungsamt und dem Kulturamt entsprechende Abstimmungsgespräche über den künftigen Benutzungs- und Belegungsplan der Räumlichkeiten statt. Im Zuge dessen – auf Grund notwendiger Umbaumaßnahmen – soll(te) auch die Umrüstung der Schließanlage erfolgen.

Vorteile

- Höhere **Sicherheit**:
  Elektronische Schlösser sind deutlich sicherer als mechanische Schlösser. Auch bei Beschädigungen oder Verdachtsfällen kann nachvollzogen werden, wer Zutritt hatte.

- Höhere **Wirtschaftlichkeit**:
  Die elektronische Schlüsselverwaltung ist einfach und effizient (per Knopfdruck). Zudem kann ein Defekt oder Verlust eines Transponders kostengünstig kompensiert werden (unter 5 EUR, wo hingehen eine Schlüsselnachfertigung teurer ist und ggf. die Schließanlage ausgetauscht werden muss).
- Höhere **Flexibilität**:
  Neue Schlüssel können schnell und einfach vergeben und alte Schlüssel gesperrt werden. Auch kann schnell auf kurzfristige Umbelegungen reagiert und das Schließberechtigungskonzept entsprechend angepasst werden.

Kosten
Für die Ausstattung aller Türen mit einer elektronischen Schließanlage wurden in der HH-Planung 2026 insgesamt 120.000 EUR veranschlagt. Es liegt ein aktuelles Angebot über 101.927,83 EUR brutto mit einer Preisbindungsfrist bis zum 31.10.2026 vor. Da die Bestellung/Lieferung derzeit bis zu 8 Wochen beträgt, ist eine schnellstmögliche Beauftragung sinnvoll und daher wird der Gemeinderat (statt HFDA oder BVA gem. §§ 9, 10 GeschO) hiermit befasst.

Empfehlung der Verwaltung
Die IuK empfiehlt einen Vollausbau der Grundschule Neubiberg mit einer elektronischen Schließanlage, da die Vorteile überwiegen und ein Teilausbau mit möglicher Nachrüstung weitere Einschränkungen (Kosten; Störung Dienstbetrieb) mit sich bringt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Vollausbau mit einer elektronischen Schließanlage in der Grundschule Neubiberg zu.

3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

6 Gemeinderatsangelegenheiten

6.1 Gemeinderatsangelegenheiten; Änderung der Ausschussbesetzungen durch Ausschluss von GRM Herrn Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp

Anlass:

Mit E-Mail vom 18.06.2026 teilte GRM Frau Dr. Dowie als Vorsitzende der Fraktion GRÜNE-ödp der Verwaltung mit, dass die Fraktion beschlossen hat GRM Kilian Körner aus der Fraktion auszuschließen. Zudem wurde gebeten, die durch GRM Kilian Körner besetzten Ausschusssitze im HFDA und BVA umzubesetzen.

Sachverhalt:

Aufgrund des zuvor genannten Anlasses ist Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, mit ggf. entsprechenden Auswirkungen:

1. Fraktionsausschluss
2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums)
3. Ausschussmitgliedschaft
4. Änderung des Ausschussbesetzung

Zu 1. Fraktionsausschluss:
Ein Fraktionsausschluss stellt das stärkste Sanktionsmittel einer Fraktion gegen ihre Mitglieder da. Die Voraussetzungen für einen Fraktionsausschluss richten sich in erster Linie nach den bei der Errichtung der Fraktion getroffenen Absprachen, sofern sie nicht in der Geschäftsordnung oder Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt sind.

Nach der Rechtsprechung gilt Folgendes:

- Formal ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten.
- Ferner müssen alle Fraktionsmitglieder zu der Sitzung, in der über den Fraktionsausschluss beraten werden soll, unter Angabe dieses Tagesordnungspunkts geladen werden; an der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss aus der Fraktion dürfen nur Fraktionsmitglieder teilnehmen.
- Die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Fraktionsmitglieder reicht für den Ausschluss aus einer Fraktion, wenn deren Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- Für das Verfahren beim Ausschluss aus einer Gemeinderatsfraktion ist Art. 49 GO weder direkt noch analog anwendbar; jedoch gelten die im Vereinsrecht anerkannten Grundsätze zur Unzulässigkeit eines „Richtens in eigener Sache“.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen; ein Verstoß gegen dieses Verfahrenserfordernis kann nicht durch Nachholung in einem späteren Gerichtsverfahren geheilt werden.
- Auch im Übrigen sind beim Fraktionsausschluss die wesentlichen vereinsrechtlichen Grundsätze anzuwenden.

Ein Fraktionsausschluss setzt materiell voraus, dass die „fraktionelle Gleichgestimmtheit in Grundsatzfragen“ nicht mehr gegeben ist und deshalb eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, dass also ein Fraktionsmitglied die „Gesamtlinie“ der Fraktion verlässt. Jedoch stellt nicht jeder Dissens einen die Ausschließung eines Fraktionsmitglieds rechtfertigenden Grund dar, sondern nur solche Umstände, die das Vertrauensverhältnis nachhaltig und derart stören, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.

Dabei muss der Fraktionsausschluss das letzte Mittel sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und darf vor allem nicht willkürlich erfolgen. Ein Verschulden ist jedoch nicht erforderlich. Fehlt es an einem solchen Grund, so ist der Ausschluss nichtig (§ 134 BGB). Der Fraktion steht bei ihrer Entscheidung über den Ausschluss ein Beurteilungsspielraum zu.

Der Gemeinderat als Kollegialorgan hat somit über den Fraktionsausschluss (bzw. dessen Zustandekommens) als solches nicht zu befinden, sondern die Mitteilung der Fraktion als „Fakt“ zu werten und über die Auswirkungen zu beschließen – siehe nachfolgende Punkte 2.-4.

Zu 2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums):

Die Ausschussbesetzung in der konstituierenden Sitzung erfolgte ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO. Diese Bestimmung beinhaltet das Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des Verhältniswahlrechts im Rahmen der Ausschussbesetzung und berücksichtigt, dass der Arbeit in den Gemeinderatsausschüssen besondere Bedeutung zukommt. Diese Proporzregelung stellt damit auf das Stärkeverhältnis nach Gemeinderatssitzen, nicht aber auf das Stärkeverhältnis nach Wählerstimmen ab. Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats müssen somit nach ihrer Stärke im Gemeinderat in den Ausschüssen vertreten sein.

Jeder Ausschuss muss danach während der gesamten Wahlperiode (s. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO) in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats bzw. der darin vertretenen Fraktionen und Gruppen sein – Prinzip der Spiegelbildlichkeit als Ausfluss des Prinzips der repräsentativen Demokratie. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO verlangt jedoch nicht, dass jede im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe auch in den Ausschüssen vertreten ist. Ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied hat nach Rechtsprechung des VGH keinen Anspruch darauf, in mindestens einem Ausschuss mitzuwirken.

Nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO, sind während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der „Parteien und Wählergruppen“ auszugleichen.

Der Ausschluss von GRM Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp und seinen damit fraktionslosen Status hat zur Folge, dass die Wahrung der „Spiegelbildlichkeit“ geprüft werden muss.

- Berechnung der Ausschusssitze Konstituierende Sitzung (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	**GRÜNE**	**SPD**	**Die UNABH.**	**AG FDP+ USU-100% Uni/JNeu**
Sitze im Gemeinderat	**10**	**7**	**3**	**2**	**2**
Stärke des Gemeinderats	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**
Stärke des Ausschusses	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**
Quote	**4,17**	**2,92**	**1,25**	**0,83**	**0,83**

Sitze nach ganzen Zahlen	**4^{1-4}**	**2^{5-6}**	**1^{7}**	**0**	**0**
Verteilung der Restsitze	**0**	**1^{8}**	**0**	**1^{9}**	**1^{10}**
Sitze im Ausschuss	**4**	**3**	**1**	**1**	**1**

- Berechnung der Ausschusssitze Ausschluss GRM Körner (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	**GRÜNE**	**SPD**	**Die UNABH.**	**AG FDP+ USU-100% Uni/JNeu**	**GRM Körner**
Sitze im Gemeinderat	**10**	**6**	**3**	**2**	**2**	**1**
Stärke des Gemeinderats	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**
Stärke des Ausschusses	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**
Quote	**4,17**	**2,5**	**1,25**	**0,83**	**0,83**	**0,42**
Sitze nach ganzen Zahlen	**4^{1-4}**	**2^{5-6}**	**1^{7}**	**0**	**0**	**0**
Verteilung der Restsitze	**0**	**1^{10}**	**0**	**1^{8}**	**1^{9}**	**0**
Sitze im Ausschuss	**4**	**3**	**1**	**1**	**1**	**0**

Ergebnis: Die Spiegelbildlichkeit des Gremiums bleibt gewahrt. Es hat sich lediglich die Verteilung der „Restsitze“ verändert, aber die Anzahl der Ausschusssitze bleibt bei den einzelnen Fraktionen unverändert. D. h., bei der Fraktion GRÜNE-ödp verbleiben drei Ausschusssitze.

Zu 3. Ausschussmitgliedschaft:
Aus Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO folgt, dass ein Gemeinderatsmitglied, das einem Gemeinderatsausschuss angehört, durch die Bestellung (hier: GR 26/05 TOP 8 -ö-) ein subjektives Mitgliedschaftsrecht erworben hat. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft in Ausschüssen erfolgt nur bei einem Verlust des Amts als Gemeinderatsmitglied.

Aber nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 verliert ein Mitglied seinen Sitz im Ausschuss auch, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet. – siehe zu 1.

Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuss trifft jedoch der Gemeinderat durch Beschluss (dto. Bestellung).

Zu 4. Änderung des Ausschussbesetzung:

GRM Kilian Körner wurde durch den Gemeinderat jeweils als Ausschussmitglied im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) und dem Bau- und Verkehrsausschuss (BVA) bestellt sowie als Vertreter (an unterschiedlichen Vertreterpositionen). Nach dem nach Vorschlagsrecht der Fraktion GRÜNE-ödp soll für den HFDA GRM Pascale Kollwitz-Jarnac als Ausschussmitglied bestellt werden und für den BVA GRM Claudia Mangstl. Die Änderungen der Vertreterpositionen ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6596 abrufbar):
- Anlage 1: E-Mail GRM Dr. Dowie vom 18.06.2026

GRM Hartmut Lilge richtete die Frage an die betreffende Fraktion aus welchen Gründen der Fraktionsausschluss der GRM Körner erfolgt sei und brachte ein, dass dieser die rechtliche Verpflichtung zur Zustimmung der Kenntnisnahme sehe, diese Zustimmung ihm jedoch widerstrebe und er es bedaure keine andere Wahl zu haben als dem Beschlussvorschlag zuzustimmen, bei anderer Rechtslage würde dieser ablehnen, so Lilge.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung über den Fraktionsausschluss von GRM Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp zur Kenntnis.

2. Durch den Fraktionsausschluss aus der Fraktion GRÜNE-ödp und dem damit erlangten Status eines „fraktionslosen“ Gemeinderatsmitglied verliert GRM Kilian Körner nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO das Mitgliedschaftsrecht in Gemeinderatsausschüssen.

3. Nach Vorschlag der Fraktion GRÜNE-ödp ändert sich die Ausschussbesetzung wie folgt:

   a) Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA):

Sitze	Partei/ Wähler-gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	**Hackmann** Marlene				
6	GRÜNE-ödp	**Grimminger** Carola	**Mangstl** Claudia	**Leinweber** Jürgen	**Dr. Dowie** Ulrike	---

7	GRÜNE-ödp	**Kollwitz-Jarnac** Pascale				

b) Bau- und Verkehrsausschuss

Sitze	**Partei/ Wähler-gruppe/ Fraktion**	**Mitglied**	**Vertreter / innen**			
			1. Vertreter/-in	**2. Vertreter/-in**	**3. Vertreter/-in**	**4. Vertreter/-in**
5	GRÜNE-ödp	**Kollwitz-Jarnac** Pascale	**Hackmann** Marlene	**Leinweber** Jürgen	**Dr. Dowie** Ulrike	---
6	GRÜNE-ödp	**Grimminger** Carola				
7	GRÜNE-ödp	**Mangstl** Claudia				

c) Sozial- und Kulturausschuss

Sitze	**Partei/ Wähler-gruppe/ Fraktion**	**Mitglied**	**Vertreter / innen**			
			1. Vertreter/-in	**2. Vertreter/-in**	**3. Vertreter/-in**	**4. Vertreter/-in**
5	GRÜNE-ödp	**Hackmann** Marlene	**Leinweber** Jürgen	**Grimminger** Carola	**Kollwitz-Jarnac** Pascale	
6	GRÜNE-ödp	**Mangstl** Claudia				
7	GRÜNE-ödp	**Dr. Dowie** Ulrike				

d) Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss

Sitze	**Partei/ Wähler-gruppe/ Fraktion**	**Mitglied**	**Vertreter / innen**			
			1. Vertreter/-in	**2. Vertreter/-in**	**3. Vertreter/-in**	**4. Vertreter/-in**
5	GRÜNE-ödp	**Leinweber** Jürgen	**Hackmann**	**Dr. Dowie**	**Grimminger**	
6	GRÜNE-ödp	**Mangstl**				

		Claudia	Marlene	Ulrike	Carola	
7	GRÜNE-ödp	**Kollwitz-Jarnac** Pascale				

e) Ferienausschuss

Sitze	**Partei/ Wähler-gruppe/ Fraktion**	**Mitglied**	**Vertreter / innen**			
			1. Vertreter/-in	**2. Vertreter/-in**	**3. Vertreter/-in**	**4. Vertreter/-in**
5	GRÜNE-ödp	**Dr. Dowie** Ulrike	**Leinweber** Jürgen	**Grimminger** Carola	**Kollwitz-Jarnac** Pascale	
6	GRÜNE-ödp	**Mangstl** Claudia				
7	GRÜNE-ödp	**Hackmann** Marlene				

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

6.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Ödp auf Verbesserung der Barrierefreiheit und Fußgängersicherheit vor dem REWE-Markt in Unterbiberg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2026 (Posteingang per Email am 04.09.2026) stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Ödp nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

I. Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-Ödp beantragt, dass die Gemeindeverwaltung Neubiberg prüft und bei positiver Prüfung veranlasst:

- *Die technische und rechtliche Machbarkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens) auf dem gemeindeeigenen Gelände vor dem REWE-Markt zu prüfen, um die sichere Querung der Fahrbahn für alle Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten.*

- *Die Absenkung der angrenzenden Bordsteinkanten (Bordabsenkung) zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im Bereich des Fußgängerüberwegs, entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-3.*
- *Die Vorlage einer Kosten- und Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahmen in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.*

II. Begründung:

Der Bereich vor dem REWE-Markt in Neubiberg ist ein stark frequentierter Fußgängerknotenpunkt. Täglich nutzen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger - darunter Familien mit Kinderwagen, ältere Menschen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und Rollstuhlfahrende - diesen Bereich, um den Einkaufsmarkt zu Fuß zu erreichen.

Derzeit fehlt an der betreffenden Stelle eine gesicherte Querungsmöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger. Dies führt zu unnötigen Gefahrensituationen im Begegnungsverkehr und schließt mobilitätseingeschränkte Menschen de facto vom barrierefreien Zugang zum nahversorgenden Einzelhandel aus.

Das betreffende Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Neubiberg. Die Gemeinde ist daher unmittelbar handlungsfähig und trägt als Eigentümerin auch die entsprechende Verantwortung für die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit auf diesem Gelände.



Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung eines Fußgängerstreifens vor dem REWE in Unterbiberg

Im Einzelnen spricht für die beantragten Maßnahmen:

Im Einzelnen spricht für die beantragten Maßnahmen:

- Fußgängersicherheit: Ein Zebrastreifen mit begleitender Bordabsenkung erhöht die Verkehrssicherheit nachweislich und reduziert Unfallrisiken, besonders für ältere und gehbeeinträchtigte Personen.
- Nachhaltiger Verkehr: Die Verbesserung der Fußwegeinfrastruktur stärkt die aktive Mobilität und ist ein Beitrag zur kommunalen Klimaschutz- und Mobilitätsstrategie.
- Gemeindeeigenes Gelände: Da sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, sind keine langwierigen Abstimmungen mit privaten Grundstückseigentümern erforderlich. Eine zügige Umsetzung ist möglich.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6638 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag_Barrierefreiheit_Rewe_Neubiberg

GRM Stephanie Konopac stellte gem. § 44 Abs. 3 GeschO-GR einen Antrag auf Einzelabstimmung über die Prüfung beider beantragter Maßnahmen Fußgängerüberweg/Zebrastreifen sowie Bordstein-absenkung über welchen sodann wie folgt abgestimmt wurde:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	**21**
Ja:	**21**
Nein:	**0**

Anschließend wurde wie folgt über die Prüfungsaufträge separat abgestimmt:

*„Die technische und rechtliche Machbarkeit der Einrichtung eines **Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens)** auf dem gemeindeeigenen Gelände vor dem REWE-Markt zu prüfen, um die sichere Querung der Fahrbahn für alle Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten.“*

Abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	8
Nein:	13

„Die Absenkung der angrenzenden Bordsteinkanten (Bordabsenkung) zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im Bereich des Fußgängerüberwegs, entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-3.“

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	16
Nein:	5

Über die weitere, die dritte Beantragung:

„Die Vorlage einer Kosten- und Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahmen in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen."

hat das Gremium seine einstimmige Zustimmung erteilt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Ödp vom 04.09.2026 auf Verbesserung der Barrierefreiheit und Fußgängersicherheit vor dem REWE-Markt in Unterbiberg wird formal somit in Teilen angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

6.3 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung möglicher Standorte für ecotrii Systeme

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.09.2026 (Posteingang per E-Mail am 01.09.2026) stellt die SPD-Fraktion nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

I. **Antrag:**

Die SPD-Gemeinderatsfraktion beantragt die Prüfung möglicher Standorte für ecotrii Systeme.
Der Schwerpunkt dieser Prüfung soll auf Plätzen liegen, welche versiegelt oder teilversiegelt sind und bei denen es durch mangelnde Beschattung in den Sommermonaten zu Verlust von Aufenthaltsqualität kommt.

II. Begründung:

Die Sommermonate bringen auch für die Gemeinde Neubiberg zunehmende Hitzetage mit sich. Stark versiegelte Flächen wie der Bahnhofsvorplatz, Gehwege entlang der Hauptstraße oder Haltestellen heizen sich extrem auf und mindern die Aufenthaltsqualität für die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere für ältere Menschen und Familien mit Kindern – erheblich.
Klassische Nachpflanzungen von Bäumen stoßen an diesen neuralgischen Punkten oft an Grenzen, da im Boden verlaufende Versorgungsleitungen tiefgreifende Wurzelsysteme verhindern. Zudem benötigen Jungbäume viele Jahre, bis sie eine schattenspendende Krone ausbilden.
Der Einsatz mobiler Vertikalbegrünungs- und Schattensysteme schließt genau diese Lücke.
Die Systeme benötigen kein Fundament und spenden direkt nach dem Aufstellen Schatten. Sie ermöglichen Begrünung an Standorten, an denen Erdarbeiten technisch oder finanziell ausgeschlossen sind.
Durch die natürliche Transpiration der Kletterpflanzen wird die Umgebungstemperatur spürbar gesenkt – im Gegensatz zu reinen Sonnensegeln oder Plastiküberdachungen. Gleichzeitig entstehen wertvolle Trittsteinbiotope für Insekten im besiedelten Raum.
Die Module können flexibel an wechselnden Hitze-Hotspots eingesetzt, bei Veranstaltungen versetzt und über die Wintermonate geschützt eingelagert werden. Sie dienen der Gemeinde als dynamisches Werkzeug, um Anpassungsmaßnahmen flexibel zu erproben.
Die Beschaffung demonstriert eine vorausschauende, moderne Kommunalpolitik, die den Folgen des Klimawandels aktiv begegnet und die Lebensqualität im Ort direkt stärkt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6637 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag der SPD Fraktion auf Prüfung möglicher Standorte für ecotrii Systeme

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2026 auf Prüfung möglicher Standorte für ecotrii Systeme wird formal abgelehnt.

Abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	5
Nein:	16

7 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Maria Weiß äußerste Bedenken über die Vitalität der vorhandenen Baumneupflanzungen am Rathausplatz. Der Vorsitzende erklärte, dass die Verwaltung die Angelegenheit bereits prüfe.

2. GRM Dr. Ulrike Dowie brachte an, dass das gemeindliche Leih-Lastenrad bereits seit mehreren Wochen aufgrund technischer Defekte nicht auszuleihen sei und erfragte den Stand der Beseitigung dieser. Der Vorsitzende wird das Thema verwaltungsintern zur Prüfung weiterleiten.

3. GRM Dr. Ulrike Dowie erbat zusätzlich einen Auszug/Übersicht des gemeindlichen Baumkatasters. Der Vorsitzende gab die in etwa zu erwartende Bearbeitungsdauer für einen eigens strukturierten Auszug bekannt (vorauss. Jahresende) und teilte die Möglichkeit der Vorab-Einsichtnahme einzelner Übersichten in der Gemeindeverwaltung mit.

4. GRM Elisabeth Gerner regte an, eine Endzeit für das jährliche, gemeinsame Grillfest von Gemeinderat und Verwaltung festzulegen. Der Vorsitzende äußerste sich positiv zu diesem Vorschlag. Des Weiteren erkundigte sich die Gemeinderätin beim Vorsitzenden zu Vorwürfen bezüglich Beleidigung, welche in Pressemeldungen zu lesen seien. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, dass die Vorwürfe nicht zutreffend seien.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführerin:

gez.
Vera Ketterer